

Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH (SWBH)

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), gültig ab 24.01.2018

1. Geltungsbereich, zu §1 AVBWasserV

Die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser gelten auch für Industrieunternehmen, solange und soweit im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.

Grundstücke, die außerhalb eines durch Bebauungsplan festgelegten Gebietes liegen, können, wenn die technischen Möglichkeiten bestehen, über eine gesonderte Anschlussleitung an das Versorgungsnetz angeschlossen werden. Die Kosten für diese Anschlussleitung werden von dem Erstanlieger übernommen.

Die SWBH übernimmt darüber hinaus eine vom Kunden benötigte Reserve- und Zusatzversorgung, sofern sie dazu in der Lage ist. Reserve- und Zusatzversorgung bedürfen in jedem Fall besonderer Vereinbarungen.

2. Vertragsabschluss, zu § 2 AVBWasserV

Die SWBH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher abgeschlossen werden.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümerschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWBH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWBH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWBH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der SWBH erhältlichen Vordrucks „Antrag auf Versorgung mit Trinkwasser“ für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag ist noch eine Kopie des Installateurausweises beizufügen.

3. Baukostenzuschüsse (BKZ), zu §9 AVBWasserV

Der Anschlussnehmer zahlt bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWBH bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung, einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss, BKZ).

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde (Altbereich) und dieser ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich ist, so wird der Baukostenzuschuss mit dem ursprünglichen und entsprechend der Kostenentwicklung fortgeschriebenen Verrechnungssatz abgerechnet.

Bei Anschlüssen an Verteilungsanlagen in Versorgungsbereichen, mit deren Erschließung nach dem 01. Januar 1981 begonnen wurde, wird der Baukostenzuschuss jeweils gesondert gemäß § 9 Abs. 1 und 3 AVBWasserV berechnet.

Bemessungsgrundlage ist die maßgebende Grundstücksfläche.

Der Baukostenzuschuss wird nach Stellung des Antrages auf Versorgung mit Wasser und vor Beginn der Arbeiten am Hausanschluss fällig.

4. Haus- und Grundstücksanschlüsse, zu § 10 AVBWasserV

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung (HAE).

Soweit die Anschlussleitungen in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschluss), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Im Übrigen sind sie Teil der Anlage des Anschlussnehmers.

Anschlussleitungen, die Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind, werden von der SWBH hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

Außer den Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung des privaten Teils der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer auch die Kosten der Änderung, Erneuerung und Beseitigung des in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen liegenden Teils der Anschlussleitungen zu tragen, soweit die Maßnahme von ihm veranlasst wurde.

5. Hausanschlusskosten (HAK) zu § 10 AVBWasserV

Jedes Grundstück muss mit einem eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung angeschlossen werden. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die SWBH für jedes dieser Gebäude insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für einzelne Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Dies gilt auch für die Kosten von Veränderungen des Hausanschlusses, soweit diese durch eine Änderung, Erweiterung oder Außerbetriebnahme der Kundenanlage (auch Einstellung des Wasserbezuges) erforderlich oder aus anderen Gründen (z.B. bauliche Maßnahmen) vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

Die Hausanschlusskosten werden nach Aufwand berechnet. Hierbei können für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.

Wird ein Hausanschluss vor Inkrafttreten eines rechtsgültigen Bebauungsplanes erstellt und werden aus diesem Grunde spätere Veränderungen erforderlich, so gelten diese als vom Anschlussnehmer veranlasst und erfolgen auf dessen Kosten.

Der Hausanschluss ist vom Anschlussnehmer jederzeit zugänglich zu halten. Wird die Zugänglichkeit durch gärtnerische, bauliche oder sonstige Anlagen wesentlich erschwert, so gehen deren Entfernung und Wiederherstellung bei erforderlichen Verlege- und Unterhaltungsarbeiten am Hausanschluss zu Lasten des Anschlussnehmers.

Die SWBH kann von einem bestehenden Anschluss den Anschluss für weitere Grundstücke abzweigen.

Die Kosten für den Hausanschluss werden nach dessen Fertigstellung fällig. Bei größeren Objekten kann die SWBH Abschlagszahlungen auf die Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze, zu §11 AVBWasserV

Erfordert der Anschluss eines Gebäudes eine Anschlussleitung von mehr als 20m im privaten Bereich, so kann die SWBH einen Wassermesserschacht an der Grundstücksgrenze auf Kosten des Anschlussnehmers verlangen.

7. Kundenanlage, zu § 12 AVBWasserV

Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWBH oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

8. Inbetriebsetzung, zu §13 AVBWasserV

Die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt mit dem Setzen des Zählers und ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, kostenlos.

Werden in der Kundenanlage Mängel festgestellt, durch die eine Inbetriebnahme nicht möglich ist oder eine Nachprüfung erforderlich macht, ist die SWBH berechtigt, dem Anschlussnehmer die Mehrkosten zu berechnen. Das Beseitigen kleinerer Störungen an Kundenanlagen im Rahmen der Inbetriebsetzung bzw. bei Zählerwechsel wird nach Aufwand berechnet.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung der Hausanschlusskosten sowie des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

9. Überprüfung der Kundenanlage, zu § 14 AVBWasserV

Die Überprüfung der Kundenanlage durch die SWBH erfolgt gegen Kostenerstattung und wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Wird durch fehlerhafte Ausführung der Hausinstallation eine Nachkontrolle erforderlich, so erfolgt hier eine gesonderte Berechnung, ebenfalls nach Zeitaufwand.

10. Messung, zu § 18 AVBWasserV

Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer zu gestatten. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Die SWBH ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserpreisberechnung zugrunde zu legen.

11. Verwendung des Wassers, zu § 22 AVBWasserV

Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser ebenso wie bei bestimmungsgemäßer Verwendung zu bezahlen.

12. Unterbrechung des Wasserbezugs durch den Anschlussnehmer

Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der SWBH mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der SWBH für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen die sich aus der AVBWasserV sowie deren Ergänzenden Bestimmungen ergeben.

Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

Eine erneute Inbetriebsetzung ist mit dem Vordruck „Antrag auf Versorgung mit Trinkwasser“ zu beantragen.

13. Entgelte

Für die Bereithaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt die SWBH folgende Entgelte nach dem jeweiligen Preisblatt:

- Entgelte nach einem Haushaltstarif oder sonstigen Tarif, wenn Messeinrichtungen eingebaut sind
- Entgelte nach dem Pauschaltarif, wenn Messeinrichtungen nicht eingebaut sind, siehe Punkt 15

Folgende Entgelte sind möglich:

Grundpreis je Zähler

Grundpreis je Wohneinheit (im Haushaltstarif) bzw. Grundpreis je Verbrauchsklasse (im sonstigen Tarif)

Mengenpreis

Der Grundpreis je Zähler wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Die Berechnung erfolgt tagesgenau.

Der Grundpreis je Wohneinheit (im Haushaltstarif) bzw. Grundpreis je Verbrauchsklasse (im sonstigen Tarif), welcher im jeweiligen Preisblatt im Internet veröffentlicht sowie bei uns einsehbar sowie anforderbar ist, wird nach der wirtschaftlichen Nutzung des angeschlossenen Grundstücks erhoben. Dabei wird unterschieden in:

- a. Wohnungsgrundstücke oder überwiegend wohnlichen Zwecken dienende Grundstücke: die Berechnung erfolgt je Wohneinheit jährlich
- b. sonstige Grundstücke, überwiegend gewerblich genutzt, oder allgemein öffentlichen Verwaltungszwecken dienende Grundstücke: die Berechnung erfolgt nach einem gemessenen jährlichen Wasserverbrauch

Eine Wohneinheit besteht aus nach außen abgeschlossenen, in der Regel zusammenhängenden Räumen, die eine eigene Haushaltsführung (Wohnzwecke) ermöglichen. Sie haben einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum. Wohnungen ohne Bad oder Toilette stellen keine eigene Wohneinheit dar.

Wohneinheiten sind z.B. auch Appartements, Einlieger- und Ferienwohnungen, unabhängig davon, ob diese zurzeit bewohnt sind oder nicht. Demnach ist der Grundpreis je Wohneinheit auch für vorübergehend oder dauerhaft nicht bewohnte Wohneinheiten zu entrichten. Maßgeblich ist das Bestehen eines Anschlusses des Gebäudes an die Trinkwasserversorgung und damit eine zu erbringende Vorhalteleistung.

Der Mengenpreis wird nach dem gemessenen Verbrauch ermittelt.

Schuldner der Entgelte ist der Anschlussnehmer. Bei mehreren Entgeltschuldnern haftet jeder gesamtschuldnerisch.

14. Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers

Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Bemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrücke hinter dem Wasserzähler oder auf der privaten Schlussleitung) verlorengegangen ist.

Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach dem Mess- und Eichgesetz zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehengeblieben, so schätzt die SWBH den Wasserverbrauch.

15. Pauschaltarif

Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Anschlussnehmer pauschal veranlagt. Dabei wird ein pauschaler Wasserverbrauch von 20 m³ in Rechnung gestellt.

Die pauschale Veranlagung erfolgt für Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird (Bauwasser), sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt wird.

16. Reserveanschluss

Bei Anschlussnehmern mit eigener Wasserversorgung gilt der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als Reserveanschluss, falls er zur Spitzendeckung oder zum Ersatzbezug dienen soll.

Der Anschlussnehmer hat in diesem Fall neben dem Wasserpreis nach dem Zählertarif einen jährlichen Bereitstellungspreis zu entrichten. Er bemisst sich nach den Kosten, die der SWBH im Einzelfall durch die Vorhaltung des Wassers entstehen.

17. Private Anschlussleitungen

Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern.

18. Sonstige Kostenberechnungen

Soweit die SWBH im Rahmen der AVBWasserV berechtigt ist, weitere Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

19. Preisanpassung, Umsatzsteuer

Den Kostenansätzen in den Entgelten liegen die derzeitigen Löhne und Materialpreise zugrunde. Ändern sich diese Kosten, werden die Sätze den veränderten Kosten angepasst. Zu den Entgelten wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

20. Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser, zu § 35 AVBWasserV

Die für die Versorgung mit Wasser geltenden AVBWasserV werden ergänzt durch die Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Bad Herrenalb.

21. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten zum 24.01.2018 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Ergänzenden Bestimmungen und Anlagen zur AVBWasserV.

Bad Herrenalb, 24.01.2018
Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH

Verbraucherstreitbelegungsverfahren

Unser Unternehmen nimmt darüber hinaus im Bereich Wasser an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

Informationen zur Online-Streitbeilegung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.